

Schwimmstegordnung für die Schwimmsteganlage Schmarl / Stadthafen

Wir, die **Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH** als Vermieter der Liegeplätze in dieser Schwimmsteganlage (nachfolgend „PGR“) begrüßen Sie in unserer Schwimmsteganlage.

Wir heißen alle Personen gleich ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaubens, religiöser oder politischer Anschauungen (Art. 3 Abs. 3 GG) willkommen. Nachfolgend verwenden wir ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Verschlankung dieser Schwimmstegordnung die grammatikalisch männliche Personenbezeichnung. Dies stellt keine Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) dar.

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Diese Schwimmstegordnung gilt für die Nutzung dieser Schwimmsteganlage und ist als Bestandteil aller Liegeplatzmietverträge mit Tages- und Dauerliegern (nachfolgend zusammen „Mieter“ oder einzeln „Tageslieger“ oder „Dauerlieger“ genannt), verbindlich.
2. Diese Schwimmstegordnung kann am Schwimmsteg und beim Hafenmeister eingesehen werden.
3. Soweit nachstehend nicht etwas anderes geregelt ist, gelten in der Schwimmsteganlage auch die für die Warnow in diesem Bereich anwendbaren gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Seeschiffahrtsstraßenordnung und die Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Schwimmsteganlage befindet sich im Hafengebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
4. Verahrungs- und Bewachungsobliegenheiten der PGR beinhaltet der jeweils zustande gekommene Liegeplatzmietvertrag nicht.

II. Grundsätze der Liegeplatzvergabe

1. Die Liegeplatzvergabe obliegt allein der PGR. Sie richtet sich in erster Linie nach der Verfügbarkeit von Liegeplätzen für die jeweilige Bootsgröße. Ein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht.
2. Liegeplätze dürfen nur in der Zeit vom **01. April bis 31. Oktober** eines jeden Jahres genutzt werden (saisonale Nutzungszeit). Der Liegeplatz ist bis spätestens zum 31. Oktober vollständig zu räumen.
3. Die Schwimmsteganlage dient Freizeit- und Erholungszwecken. Sie ist grundsätzlich nur zum An- und Ablegen und Festmachen von haftpflichtversicherten Sportbooten vorgesehen.
 - a) Unter Sportbooten sind Wasserfahrzeuge mit oder ohne Maschinenantrieb zu verstehen, die für Sport- und Freizeitwecke gebaut worden sind und hierzu verwendet werden und für nicht mehr als 12 Personen zuzüglich Fahrzeugführer und Besatzung zugelassen sind (§ 2 SeeSpbootV), die folgende Maße nicht überschreiten:
Länge über alles: max. 20,00 Meter
Breite über alles: max. 5,00 Meter
Sportboote mit ungedämpften Abgasanlagen sind nicht zugelassen.
 - b) Jede gewerbliche Nutzung des Sportbootes (einschließlich Charter) und/oder des Liegeplatzes oder der Schwimmsteganlage sind untersagt.
 - c) Andere Wasserfahrzeuge und Nutzungsarten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
 - d) Jegliche Änderungen des Sportbootes einschließlich dessen Wechsel sind der PGR unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung der PGR hat der Mieter die Haftpflichtversicherung, die Bootseigenschaften und/oder die Nutzung unverzüglich nachzuweisen.
4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der PGR darf der Liegeplatz weder übertragen noch untervermietet oder in sonstiger Weise einem Dritten überlassen werden oder durch ein anderes als das vom Mieter benannte Boot genutzt werden.

III. Tageslieger

1. Tagesliegeplätze sind Liegeplätze, deren Mietzeit maximal 21 Tage am Stück beträgt.
2. Tageslieger melden sich unverzüglich nach Einlaufen in die Schwimmsteganlage beim Hafenmeister im Hafenmeisterbüro der PGR unter Angaben der Aufenthaltsdauer und Entrichtung der Liegeplatzgebühr für den angegebenen Zeitraum an. Die Liegeplatzgebühr pro Tag ergibt sich aus Liegeplatz-Gebührentabelle, die an der Schwimmsteganlage ausgehängt ist und beim Hafenmeister eingesehen werden kann.
3. Der Hafenmeister weist dem Tageslieger den Liegeplatz zu. Mit dieser Zuweisung kommt der Liegeplatzmietvertrag unter Einbeziehung dieser Schwimmstegordnung zustande. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz gibt es nicht. Es kann jederzeit ein anderer Liegeplatz zugewiesen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Liegeplatzgebühren besteht auch dann, wenn ein zugeteilter Liegeplatz nicht in Anspruch genommen wird.
4. Der Tageslieger hat den Liegeplatz am Abreisetag bis 11.00 Uhr vollständig zu räumen und das Verlassen der Schwimmsteganlage beim Hafenmeister anzuzeigen.

IV. Nutzung

1. Jeder Mieter hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und keine andere Person, die Schwimmsteganlage, Wasserfahrzeuge anderer, Eigentum anderer oder der PGR geschädigt, gefährdet wird. Dies umfasst auch, dass jegliche Behinderungen oder Belästigungen auf einen unvermeidbaren Umfang zur reduzieren sind. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßnahmen und Handlungsobliegenheiten zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern.
2. Die Schwimmsteganlage ist durch alle Mieter schonend und pfleglich zu behandeln. Festgestellte oder verursachte Mängel oder Schäden sind der PGR unverzüglich anzuzeigen. Die Schwimmsteganlage ist mit Dalben, Betonankern und Ankerketten gesichert, dies ist beim Manövrieren stets zu beachten. Für Kollisionsschäden haftet die PGR nicht. Änderungen, Umbauten oder Anbauten jeglicher Art und Dauer an der Schwimmsteganlage sind dem Mieter untersagt.
3. Der Mieter wird insbesondere folgende nicht abschließend genannten Obliegenheiten einhalten:
 - (1) Der Bootsliegeplatz ist eigenständig sauber zu halten.
 - (2) **Verhaltensregeln in der Schwimmsteganlage:**
 - a. Das Betreten und Nutzen der Schwimmsteganlage einschließlich der Wasserflächen erfolgen auf eigene Gefahr des Mieters und dessen Gäste.
 - b. Die Schwimmsteganlage darf nur vom Mieter und dessen Gästen (hierzu zählen auch Bootsführer und Besatzungsmitglieder) bis zur maximal für das Sportboot des Mieters zulässigen Gesamtpersonenanzahl betreten werden.
 - c. Die Weitergabe von Transpondern und Benutzercodes an unberechtigte Dritte ist untersagt.
 - d. Es gelten folgende **Ruhezeiten:**
Mittagsruhe: 13:00 Uhr bis 15 Uhr
Nachtruhe: 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr

- e. Die Stege der Schwimmsteganlage dienen ausschließlich der Zuwegung zu den Liegeplätzen. Sie sind frei zu halten, insbesondere ist auf ihnen nichts zu lagern oder abzustellen.
- f. Festmachpunkte sind immer frei zu halten.
- g. Die Schwimmsteganlage darf nur betreten und nicht befahren werden. Dies gilt unabhängig von der Antriebsart für alle Arten von Fahrzeugen und Transportmitteln, einschließlich aller roll- oder gleitfähigen Sport-, Spiel- und Freizeitgeräte. Ausgenommen sind Hilfsmittel gehbehinderter Personen.
- h. Hunde sind an der kurzen Leine zu führen; andere Tiere dürfen nur in geeigneten Transportboxen mitgeführt werden.
- i. Baden, Schwimmen, Tauchen und jegliche Art von motorisiertem oder unmotorisiertem Wassersport ist untersagt.
- j. Der Umgang mit offenem **Feuer** und Wärme (einschließlich Grillen) sowie funkenerzeugende Tätigkeiten oder Schweißen sind untersagt.
- k. Das Füttern von wildlebenden oder freilaufenden Tieren ist verboten.

- (3) Jeder Mieter ist für die **Sicherheit des eigenen Sportbootes** an dem zugewiesenen Liegeplatz selbst verantwortlich und hat dies regelmäßig und anlassbezogen zu kontrollieren und entsprechend nachzusichern. Hierzu gehören insbesondere:

- a. ordnungsgemäßes Festmachen des Sportbootes und des Zubehörs/Inventars mit geeigneten Materialien (z.B. Leinen, Fender) insbesondere unter Beachtung des jeweiligen Wetters und Wasserstandes.
- b. Sicherung des Sportbootes, dessen Zubehörs und Inventars und sonstiger Gegenstände auf dem Sportboot gegen unbefugte Benutzung, Einbruch und Diebstahl.
- c. Bei Verlassen des Sportbootes sind **elektrischen Zuleitungen** vom Stegverteiler zu trennen. Elektrische Zuleitungen zum Stegverteiler müssen mindestens VDE 0100 Teil 721 entsprechen.
- d. Das Sportboot inklusive seiner Ausrüstung müssen verkehrssicher sein und alle erforderlichen Prüfzertifikate müssen gültig sein.

- (4) Das Sportboot ist innerhalb der Schwimmsteganlage mit größtmöglicher Sorgfalt zu **manövrieren**, insbesondere nur mit reduzierter Geschwindigkeit. Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden und der Wasserstand ist zu beachten. Einlaufende Sportboote haben Wegerecht. Motoren dürfen nur zu Zwecken des Manövrierens oder zu Wartungszwecken betätigt werden.

- (5) **Schiffsreparaturen und Schiffsreinigungen** sind in der Schwimmsteganlage untersagt. Dies gilt nicht für die äußere Reinigung des Sportbootes unter Verwendung von Seewasser – die Nutzung von Trinkwasser aus den Versorgungssäulen ist untersagt; verwendete Reinigungsmittel müssen biologisch unbedenklich und abbaubar sein; oberflächenaktive Tenside sind verboten.

- (6) Für das **Bebunkern** des Sportbootes gelten die Bestimmungen der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Darüber hinaus hat der Mieter für die größtmögliche Sorgfalt im Umgang mit Treib- und Brennstoffen zu sorgen, insbesondere dürfen nur geeignete, d.h. vor elektrostatischer Aufladung geschützte Behälter genutzt werden. Austretende Treib- und Brennstoffe sind unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen und es sind unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensabwehr bzw. Schadenseingrenzung einzuleiten.

- (7) Jegliche **Verunreinigung**, gleich welcher Art der Schwimmsteganlage und des Gewässers einschließlich der Einleitung jeglicher Fremdstoffe, ist verboten. Dies betrifft auch die Benutzung von Bordtoiletten im Hafen.

- (8) **Abfälle** gleich welcher Art, einschließlich Schiffsabfälle, Grauwasser und Schwarzwasser hat der Mieter eigenverantwortlich, auf eigene Kosten und ordnungsgemäß zu entsorgen. In der Schwimmsteganlage stehen hierfür **keine** Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung. Eine Ausnahme besteht nur für den auf dem Sportboot anfallenden Hausmüll – für diesen hat der Mieter die Möglichkeit einer kostenfreien Entsorgung auf dem zur Schwimmsteganlage gehörenden Müllstellplatz.

- (9) Das Angeln, sowie das Ausbringen von Fischereigeräten wie z.B. Reusen, Netze und Angelschnüre ist verboten. Das Gleiche gilt für das Schlachten und Ausnehmen von Fischen.

4. **Anweisungen** der PGR, einschließlich ihres Hafenmeisters, ist Folge zu leisten. Der Mieter stellt sicher, dass seine Gäste diesen Anweisungen Folge leisten und die Bestimmungen der Schwimmsteganlage einhalten.

V. Videoüberwachung

1. Die Schwimmsteganlage wird zu Erhöhung der Sicherheit der Mieter videoüberwacht. Alle videoüberwachten Bereiche sind gekennzeichnet. Ein Verwahrungsvertrag kommt dadurch nicht zustande; eine Bewachungspflicht wird von der PGR ausdrücklich nicht übernommen. Jede volle Stunde wird von der Kamera ein neues Bild der Schwimmsteganlage auf unsere Website www.WIRO.de gestellt und ist damit im Internet für 24 Stunden sichtbar. Alle Daten werden für max. 7 Tage gespeichert. Alle erforderlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO hinsichtlich einer datenschutzgerechten Verarbeitung entnehmen Sie bitte der Internetseite unter www.WIRO.de/ datenschutz.
2. Dem Mieter ist das Anbringen oder Betreiben einer eigenen Kamera oder Videoanlage innerhalb der Schwimmsteganlage untersagt.

VI. Haftung

1. Für alle Personen- oder Sachschäden einschließlich Folgeschäden, die der Mieter, seine Gäste oder das Sportboot des Mieters selbst, insbesondere an anderen Personen der Schwimmsteganlage, dem Bootsliegeplatz oder auch anderen Booten verursacht, haftet der Mieter.
2. Das Verhalten oder Handlungen der Gäste hat der Mieter wie eigenes zu vertreten.

VII. Zuwiderhandlungen und Verlust des Liegeplatzes

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen wesentliche Bestimmungen dieser Schwimmstegordnung oder unsportlichem Verhalten des Mieters oder seiner Gäste kann der Tagesliegeplatz sofort entzogen bzw. ein Dauerliegeplatzmietvertrag außerordentlich und fristlos gekündigt werden. Gezahlte Liegeplatzentgelten werden nicht erstattet.
2. Kommt der Mieter seinen Pflichten nach dieser Schwimmstegordnung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß nach, so kann die PGR die erforderlichen Handlungen auf Kosten des Mieters vornehmen oder vornehmen lassen. Für diese Kosten steht der PGR ein Pfandrecht an dem Sportboot zu.

VIII. Datenschutz

Wir sind datenschutzkonform. Weitere Hinweise finden Sie auf der Internetseite www.WIRO.de/ Datenschutzhinweise und Sie liegen in den Gemeinschaftsräumen der Schwimmstege / Hafenmeister zur Einsicht aus.